Zulassungsordnung der Universität Heidelberg

für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien

vom 24.03.2026

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2026 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien ihre Studienplätze im ersten wie im jeweils höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

(1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.

(2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Absatz 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss in einem akkreditierten Studiengang mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss;

2. ein Transcript of Records oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, soweit ein Nachweis nach Nummer 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Nachweis nach Nummer 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erbracht wird;

3. ein Nachweis über den hebräischen Spracherwerb (das Hebraicum);

4. ein durch eine Abschlussklausur, die mit der Note 4,0 oder besser bestanden sein muss, oder durch eine Äquivalenzprüfung zu erbringender Nachweis der Griechischkenntnisse im Umfang des Kurses Griechisch I der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg;

5. ein Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfungen (das Große Biblicum Altes Testament und das Große Biblicum Neues Testament);

6. ein Nachweis über eine einschlägige, mindestens fünfjährige berufliche Praxis;

7. eine Erklärung über die Kenntnisnahme der besonderen Voraussetzungen für den Eintritt in das Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden und der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß der Anlage zur Zulassungsordnung;

8. eine Bestätigung darüber, dass die sich um das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

(4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester bis zum 15. November und für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres möglich (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Personen des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg; davon muss mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz, der von einer hochschullehrenden Person im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG wahrzunehmen ist, und eine Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Ihre Amtszeit beginnt zum Zeitpunkt der Bestellung und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes oder bei seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem akkreditierten Studiengang mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss;

2. der hebräische Spracherwerb (das Hebraicum);

3. Griechischkenntnisse im Umfang des Kurses Griechisch I der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg;

4. bestandene Bibelkundeprüfungen (das Große Biblicum Altes Testament und das Große Biblicum Neues Testament);

5. eine Erklärung über die Kenntnisnahme der besonderen Voraussetzungen für den Eintritt in das Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden und der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß der Anlage zur Zulassungsordnung;

6. eine einschlägige, mindestens fünfjährige berufliche Praxis.

Abweichungen von der Voraussetzung nach Nummer 6 bedürfen der Zustimmung des Zulassungsausschusses.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges des erworbenen Abschlusses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 oder ECTS-Note B;

2. Einzelnoten, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben können;

3. fachliche Einstufung der sich um das Studium bewerbenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien ist (Ranking).

(3) Liegt der Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich um das Studium bewerbende Person auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des Transcripts of Records oder vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Abschlusses nach Absatz 1 Nummer 1 bleibt unbeachtet.

(4) Die Sprachvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie die Bibelkundeprüfungen nach Absatz 1 Nummer 4 können, soweit sie bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, im Verlauf des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien nachgeholt werden.

(5) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

(6) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie

die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich um das Studium bewerbende Person die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 2 und § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die sich um das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Theologische Studien oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Im Falle des § 4 Absatz 3 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) In den Fällen des § 4 Absatz 4 erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass die fehlenden Sprachvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie die Bibelkundeprüfungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Zulassungsordnung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2026 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien vom 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019 S. 1443), geändert am 2. März 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2023 S. 391), außer Kraft.

Heidelberg, den 15.04.2026

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage: Information für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Theologische Studien

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz – LehrVG) vom 12. April 2019 (GVBl. 2019 S. 159), geändert am 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022 Teil I S. 12), können in der Evangelischen Landeskirche in Baden nur Personen zum Lehrvikariat aufgenommen werden, die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in begründeten Einzelfällen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sind. Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden ist zudem gemäß § 2 Nummer 4, § 4 der Rechtsverordnung zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absatz 2 PfDG.EKD (RVO Anstellungsfähigkeit Pfarramt – RVO-AnPf) vom 24. September 2013 (GVBl. 2013 S. 265) der erfolgreiche Abschluss eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Studierende, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der EKD sind oder in einer anderen Landeskirche ins Lehrvikariat eintreten möchten, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn des Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.